

**1. Änderungssatzung vom 08.10.2021  
zur Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 13. Januar 2017**

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises hat aufgrund des § 5 Absatz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in seiner Sitzung am 30. September 2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

§ 11 Abs. § 11 Absatz 3 letzter Satz der Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises wird wie folgt neu gefasst:

Die Zahl der Fraktionssitzungen pro Jahr, für die Sitzungsentschädigungen zu zahlen sind, wird auf 75/Mitglied beschränkt.

**§ 2**

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Rheinisch-Bergischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 08.10.2021

gez.

Stephan Santelmann  
Landrat